



Weisung «Streichung von Resultaten infolge Dopingvergehens»

1 Allgemeines

Wurde von Antidoping Schweiz ein Verfahren gegen einen Schwinger wegen Dopingvergehens durchgeführt, beschliesst die Disziplinarkammer von Swiss Olympic über die Sanktionen. Werden von der Disziplinarkammer Resultate aberkannt, wird dies wie nachfolgend beschrieben umgesetzt.

2 Kranzschwingfeste

- Es wird kein neuer Festsieger oder Schwingerkönig ernannt.
- Die Kranzquote wird nicht neu berechnet und angepasst.
- Der Schwinger wird nicht von der Rangliste gestrichen. Die Rangierung bleibt bestehen.
- Hinter dem Namen wird der Zusatz «Resultat wegen Dopingvergehens aberkannt.»
- Der Kranz muss an die Geschäftsstelle des ESV zurückgegeben werden.

3 Übrige Schwingfeste inkl. eidgenössische Anlässe ohne Kranzabgabe

- Es wird kein neuer Festsieger ernannt.
- Die Auszeichnungsquote wird nicht neu berechnet.
- Der Schwinger wird nicht von der Rangliste gestrichen. Die Rangierung bleibt bestehen.
- Hinter dem Namen wird der Zusatz «Resultat wegen Dopingvergehens aberkannt.»

4 Anpassungen Webseite ESV

Die auf der Webseite des ESV publizierten Ranglisten werden unmittelbar nach dem Beschluss angepasst.

5 Genehmigung / Inkrafttreten

Diese Weisungen wurden am 31. Mai 2019 vom ZV genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle dazu im Widerspruch stehenden Richtlinien/Weisungen.

Sigigen / Rüti ZH, 31. Mai 2019

Eidgenössischer Schwingerverband

Obmann

Paul Vogel

Stellvertreter des Obmanns

Hanspeter Rufer